

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unseren Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 219.

Nr. 151.

53. Jahrgang.

Dienstag, den 25. Dezember

1906.

### Weihnachten.

Ein Märchen der Kindheit, so steigt es herauf  
In des Jahres schweremütigem Dunkel;  
Begeistert schau wir zum Christbaum hinauf,  
Wie zum Himmel mit Sternengefunkel!  
Unser Herz wird jung bei dem Kerzenschein —  
O selig, o selig ein Kind noch zu sein!

O süßes Geheimnis, das Jeden umgibt —  
Ist's schöner zu nehmen, zu geben?  
Der Ärmste, der Kleinste beglückt, was er liebt,  
Die härtesten Herzen erbeben.  
Die Liebe strahlt in das Leben hinein —  
O selig, jetzt Vater, jetzt Mutter zu sein!

Die Liebe, sie lenkt zu dem Höchsten den Blick,  
Lehrt des Wohltuns heilige Pflichten;  
Beglückt empfangen wir doppelt zurück,  
Was froh wir der Armut entrichten!  
So laßt uns den Brüdern uns brüderlich weihn —  
O selig, ein Mensch unter Menschen zu sein!

Die mit Führung der Rekrutierungsstammrollen beauftragten Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 57, der Wehrordnung hierdurch veranlaßt, die Militärpflichtigen zur Anmeldung bei der Stammrolle in ordnungsgemäßer Weise aufzufordern und bei Aufstellung der Stammrollen den in §§ 45 und 46 der Wehrordnung enthaltenen Vorschriften genau nachzukommen, die neuen Stammrollen aber unter Befugung der Geburtslisten, Geburtscheine und Lösungsgänge mit Rücksicht darauf, daß das Musterungsgeschäft bereits am 18. Februar 1907 beginnt, bis spätestens

zum 3. Februar 1907

anher einzureichen.

Die Stammrollenbehörden haben die Ermittlung der Vorstrafen der Militärpflichtigen mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorzunehmen.

- Hierzu sind
- 1) zunächst alle die ortseingeborenen militärpflichtigen Personen betreffenden von den Gerichten und Polizeibehörden eingelaufenen Strafnachrichten in den Stammrollen vorzunehmen und
  - 2) alle sich zur Stammrolle anmeldenden und insbesondere die auswärts geborenen Personen über jedwede Vorstrafe (Art, Höhe, Zeit und Ort derselben) zu befragen. Insbesondere sind Tag und Jahr der Verurteilung genau anzugeben.

Schwarzenberg, am 17. Dezember 1906.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission der Aushebungsbezirke  
Schneeberg und Schwarzenberg.

### Außerterminliche Musterung der Schulamtskandidaten.

Die in den Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg aufhältlichen, militärpflichtigen Schulamtskandidaten, die ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben oder voraussichtlich noch bis Ende März 1907 nachweisen werden und am 1. April 1907 bei einem Truppenteil einzutreten wünschen, werden hiermit aufgefordert, Gesuche um Zulassung zu der am

Sonnabend, den 2. Februar 1907, vormittags 9 Uhr

in Schneeberg, Seminar

stattfindenden außerterminlichen Musterung spätestens bis zum

20. Januar 1907

bei dem Unterzeichneten anzubringen, worauf ihnen dann die Ordres zugehen werden.

Auf diejenigen Schulamtskandidaten, welche den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, findet diese Bekanntmachung keine Anwendung.

Noch nicht militärpflichtige Schulamtskandidaten dürfen sich ebenfalls bis zum 20. Januar 1907 zum Diensttritt freiwillig bereit erklären. Der Ausstellung eines Meldecheines bedarf es in diesem Falle nicht.

Den Gesuchen sind die über das Militärverhältnis erteilten Lösungsscheine, wenn aber solche noch nicht erteilt sind, Geburtscheine für militärische Zwecke beizufügen.

Schwarzenberg, am 17. Dezember 1906.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission der Aushebungsbezirke  
Schneeberg und Schwarzenberg.

973/II.

Die Herren Gebr. Loelle in Hauenthal beabsichtigen, auf das 120 m unterhalb des Bahnhofes Hauenthal liegende, ihnen gehörige Muldenwehr (sogen. Spitzleitenwehr) einen festen Aufflag von 40 cm und einen beweglichen Aufflag von 40 cm aufzubringen. Alles übrige am Wehrbau und an den Gräben soll unverändert bleiben.

Etwasige Einwendungen hiergegen sind, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titel beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.

Königliche Amthauptmannschaft Schwarzenberg,

1064 E.

am 21. Dezember 1906.

### Die Reichstagswahl betr.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 14. Dezember 1906 bestimmt worden ist, daß die Wahlen zum Reichstage

am 25. Januar 1907

vorzunehmen sind, liegen die zum Zwecke der Wahlen aufgestellten Wählerlisten

vom 27. Dezember 1906 bis mit 5. Januar 1907

in hiesiger Kreisregistratur während der Expeditionszeit vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—6 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Etwasige Einsprüche gegen dieselben sind nach § 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 innerhalb acht Tagen nach der Auslegung und spätestens bis zum 4. Januar 1907 bei dem unterzeichneten Stadtrate schriftlich zu erheben oder zu Protokoll zu geben, zugleich aber sind die Beweismittel für die bezüglichen Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beizubringen.

### Weihnachten.

O, du fröhliche, o du selige, gnadenbringende Weihnachtszeit! Welt war verloren, Christ ward geboren! Freue dich, freue dich, o Christenheit! So ist es denn wiederum erschienen, das alte liebe Weihnachtsfest mit all seiner Freude

und all seinem Glanze, mit all seiner Pracht und all seiner Herrlichkeit, mit alle dem, was dieses Fest vor allen andern ziert und schmückt, mit brennenden Tannenbäumen und strahlenden Kinderaugen. Wie kein anderes hat dieses Fest, gleichsam vom Himmel herabgestiegen, volkstümliche, vaterländische Sitte angenommen, so daß sich alle Volksgenossen, auch die-

jenigen, die dem Christenglauben gleichgültig oder ablehnend gegenüberstehen, vor seiner hehren Majestät beugen; wie kein anderes wird es von allen Ständen und Klassen gefeiert, auf dem Thron wie in der Hütte, in den Palästen der Reichen, wie in den Häusern der Armen. Weihnachten ist das Fest des Haufes und der Familie.

Wähler für den Reichstag des deutschen Reiches ist jeder Deutsche, welcher das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4) Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Wählerlisten aufgenommen sind.

Eibenstock, den 19. Dezember 1906.

Der Stadtrat.

Hesse.

Müller.

### Land- und Landesfulturrenten, Stadtanlagen betr.

Am 31. Dezember d. J. wird der 4. Termin der diesjährigen Land- und Landesfulturrenten fällig.

Es wird auf die Bezahlung derselben schon jetzt aufmerksam gemacht mit dem Bemerkten, daß nach obengenanntem Termine sofort mit der zwangsweisen Einziehung etwaiger Reste vorgegangen wird.

Gleichzeitig wird nochmals an die unverzügliche Bezahlung des 4. Stadtanlagen-Termins auf das Jahr 1906 erinnert.

Stadtrat Eibenstock, am 12. Dezember 1906.

Hesse.

Bg.

### Nahrungsmittel-Untersuchung.

Das städtische Schauamt erklärt sich bis auf weiteres bereit, gegen geringe Vergütung an die Stadtkasse Nahrungsmittel, namentlich Fleisch- und Wurstwaren, Butter, Käse und Milch, die nachgemacht, gefälscht oder ungenießbar erscheinen, soweit bei den vorhandenen Instrumenten und Hilfsmitteln möglich, zu untersuchen.

Die amtliche Nahrungsmittel-Kontrolle wird durch die Tätigkeit des Schauamts nicht berührt.

Eibenstock, den 21. Dezember 1906.

Der Stadtrat.

Hesse.

L.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung wird hiermit erneut in Erinnerung gebracht.  
Stadtrat Eibenstock, am 21. Dezember 1906.

Hesse.

L.

Um die Verhütung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten unter den Viehbeständen nach Möglichkeit zu erreichen, aber auch aus anderen naheliegenden Gründen die ordnungsmäßige Befestigung der Tierkadaver vorzulehren, wird hiermit den Besitzern von Haustieren aller Art zur Pflicht gemacht, alle Fälle, in denen Tiere solcher Art verenden oder tot geboren werden, ungesäumt dem Stadtrat — Schauamt, Bergstr. 5 — zur Anzeige zu bringen.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen nach sich.

Stadtrat Eibenstock, am 19. April 1904.

Hesse.

Die Nrn. 35, 87, 147, 178 u. 259 der Schankstättenverbotsliste sind zu streichen.  
Stadtrat Eibenstock, den 21. Dezember 1906.

Hesse.

Mrt.

### Öffentliche gemeinschaftliche Sitzung der städtischen Kollegien.

Freitag, den 28. Dezember 1906, abends 7/8 Uhr

im Sitzungssaale des Rathauses.

Eibenstock, den 21. Dezember 1906.

Der Bürgermeister.

Hesse.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

G. Diersch.

### Tagesordnung:

- 1) Wahl von Sachverständigen für etwaige im Jahre 1907 vorkommende Enteignungen.
- 2) Beratung des Haushaltplanes der Stadt Eibenstock auf das Jahr 1907.